

## Synopse

### Hauptsatzung der Gemeinde Marienheide

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p><b>§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten (Bekanntmachungstafel) der Gemeinde vor dem Rathaus für die Dauer von einer Woche vollzogen, nachdem hierauf vorher durch eine Bekanntmachung im Rundblick Marienheide hingewiesen worden ist. Der Aushang ist am Tag nach dem Vollzug der Hinweisbekanntmachung vorzunehmen. Diese Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist vollzogen.</p> <p>(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabweisbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde vor dem Rathaus für die Dauer von einer Woche. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt, sofern nicht die Bekanntmachung durch Zeit-ablauf gegenstandslos geworden ist.</p> <p>(3) Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie die Tagesordnung werden nicht nach der in Abs. 1 genannten Form, sondern durch Aushang im Bekanntmachungs-kasten der Gemeinde vor dem Rathaus öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>(4) Über Zeit und Ort der Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnung wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Bekanntmachungskasten im Rathaus (Eingangsbereich BürgerService) unterrichtet.</p>	<p><b>§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet (<a href="http://www.marienheide.de/das-rathaus/ortsrecht">www.marienheide.de/das-rathaus/ortsrecht</a>) soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Nachrichtlich erfolgt die Bekanntmachung ebenfalls im Bekanntmachungskasten der Gemeinde.</p> <p>Die Hinweisbekanntmachung erfolgt durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde.</p> <p>(2) Der alte Abs. 2 entfällt Zeit und Ort der Rats- und Ausschusssitzungen sowie der Tagesordnungen werden nach der in Abs. 1 genannten Form öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>(3) Der alte Abs.3 entfällt und ist Bestandteil von Abs. 2</p> <p>(4) entfällt</p>

(5) Die Bekanntmachungen nach Absatz 1, 3 und 4 sollen zeitgleich nachrichtlich auch im Internet der Gemeinde veröffentlicht werden.

(6) Der wesentliche Inhalt der Rats- und Ausschussbeschlüsse wird in öffentlicher Sitzung oder durch die Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist oder beschlossen wird.

#### **§ 17 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister (§ 73 Abs. 3 GO). Gem. § 73 Abs. 3 Satz 2 GO wird dieses Entscheidungsrecht wie folgt eingeschränkt:

Für die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten ab der Besoldungs-gruppe A 12 sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 TVöD bedarf der Bürgermeister der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses.

(5) entfällt.

(6) entfällt

#### **§ 17 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister (§ 73 Abs. 3 GO).

Der Bürgermeister unterrichtet den Rat in nichtöffentlicher Sitzung halbjährig über die von ihm getroffenen Personalentscheidungen.